

Stellungnahme
der Deutschen Krankenhausgesellschaft
zum
Entwurf der Bundesregierung
eines
Gesetzes zur Änderung des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer
energierechtlicher Vorschriften

Bundesrat-Drucksache 569/20

Stand: 12. Oktober 2020

Krankenhäuser, die selbst Strom erzeugen und dafür eine vergünstigte EEG-Umlage in Anspruch nehmen, müssen ihren Strom bei Belieferung Dritter 15-Minuten genau vom Eigenverbrauch abgrenzen und dies durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfassen. Übergangweise ist auch eine Schätzung des abgegebenen Stroms möglich. Diese Ausnahmeregelung, die zum 31.12.2020 auslaufen soll, muss aus Sicht der betroffenen Krankenhäuser dringend verlängert werden.

Zu Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Beabsichtigte Neuregelung

Im aktuellen Entwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist derzeit eine Verlängerung der Übergangsfrist in § 104 Absatz 10 nicht vorgesehen. Diese sollte dringend ergänzt werden.

Stellungnahme

Gemäß § 104 Absatz 10 EEG endet die Übergangsfrist zur Einhaltung der Vorgaben des § 62b EEG (Messung und Schätzung der Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist) am Ende dieses Jahres. Hiervon betroffen sind Krankenhäuser, die ihren eigenen Strom z. B. durch Blockheizkraftwerke (BHKW) erzeugen bzw. nutzen und demgemäß eine vergünstigte EEG-Umlage in Anspruch nehmen. Die §§ 62a und 62b besagen, dass die Belieferung Dritter mit diesem Strom 15-Minuten genau vom Eigenverbrauch abgegrenzt werden muss und bei der EEG-Umlage nicht begünstigungsfähig ist.

Allerdings fehlt den Krankenhäusern nach wie vor ein belastbarer Maßstab, der für das Messkonzept und die Beschaffung sowie den Einbau einer neuen oder ergänzenden Mess- und Zählertechnik zu Grunde gelegt werden kann, da die Endfassung des Hinweispapiers der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum „Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“, angekündigt für das erste Quartal 2020, bis heute nicht vorliegt. Zudem ist bislang völlig unklar, wer sog. „Dritte“ sind.

Bis heute gibt es nur einen Entwurf zum Hinweispapier „Messen und Schätzen“ vom Juli 2019, von dessen Inhalt die BNetzA teilweise selbst wieder abgerückt ist – so z. B. hinsichtlich der Bewertung sogenannter „geringfügiger Stromverbräuche Dritter“ (s. Folienvortrag von Frau Julia Böhm, BNetzA, für den BAFA BesAR-Informationstag am 23. März 2020).

Zudem haben die Krankenhäuser aufgrund der Corona-Pandemie erhebliche Mehrbelastungen erfahren und eine Rückkehr zum „Normalbetrieb“ ist noch lange nicht in Sicht.

Dies gilt auch für die jeweiligen Energie- und Infrastrukturbereiche in den Kliniken. So waren einerseits zusätzliche Baumaßnahmen durch kurzfristig umzusetzende Pandemiepläne notwendig, andererseits gab es Pandemie-bedingte Ausfälle von Baumaßnahmen sowie Lieferengpässe in allen Bereichen. Diese führten und führen dazu, dass in vielen Bereichen technische Maßnahmen bereits in der Instandhaltung nicht termingerecht umgesetzt werden können.

Daher ist aus unserer Sicht eine Verlängerung der Übergangsfrist zur Einhaltung der Vorgaben des § 62b EEG i.V.m. § 104 Absatz 10 EEG dringend erforderlich und sollte in den Änderungsentwurf aufgenommen werden. Wir schlagen eine Verlängerung um mindestens ein Jahr bis zum 31.12.2021 vor.

Änderungsvorschlag

§ 104 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

(10) Für Strommengen, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar ~~2021~~ 2022 verbraucht werden, kann im Fall fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen abweichend von § 62b Absatz 1 und unbeschadet von § 62b Absatz 2 bis 6 die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen durch eine Schätzung in entsprechender Anwendung von § 62b Absatz 3 bis 5 erfolgen. Für Strommengen, die im Rahmen der Endabrechnung für das Kalenderjahr ~~2020~~ 2021 abgegrenzt werden, gilt dies nur, wenn eine Erklärung vorgelegt wird, mit der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar ~~2021~~ 2022 sichergestellt ist, dass § 62b eingehalten wird. [...]